

Staates Einfluß zu nehmen. In der Ausbeuterordnung ist er von der Mitbestimmung und Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens ausgeschlossen. In der sozialistischen Gesellschaft ist das R. real, weil die Interessen der Werktätigen und ihrer Kollektive grundsätzlich mit den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen übereinstimmen. Die Werktätigen erkennen zunehmend, daß die Wahrnehmung des R. ihren ureigenen Interessen dient. Andererseits ist sie ein objektives Erfordernis der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft. Die -> *sozialistische Demokratie* ist darauf gerichtet, alle Angehörigen des Volkes immer stärker an der Leitung des Staates zu beteiligen. Es ist wesentlicher Inhalt der staatlichen Arbeit, dafür zu sorgen, daß die Bürger ihr R. immer umfassender wahrnehmen. Das R. hilft, die Persönlichkeit des Bürgers zu entfalten, indem es seine Stellung als aktives, schöpferisches Mitglied der sozialistischen Gesellschaft sichert und stärkt. Das R. ist eng mit den anderen Grundrechten und -pflichten verbunden, die in ihrer Gesamtheit auf die Mitwirkung und -gestaltung des gesellschaftlichen Lebens gerichtet sind. So schließt z. B. das -> *Recht auf Arbeit* über den gesicherten Arbeitsplatz hinaus die Teilnahme an der Leitung und Planung der Wirtschaft, insbesondere des Betriebes, ein. Das R. erstreckt sich auf alle Gebiete des gesellschaftlichen Lebens. In der Wirtschaft ist für die weitere Entwicklung der Demokratie die immer engere Verbindung der Einzelleitung mit der Mitbestimmung und Mitgestaltung durch die Werktätigen und ihre -> *Gewerkschaften* typisch. Eine wichtige Aufgabe besteht darin, die aktive und bewußte Teilnahme der Werktätigen bei der Leitung der Betriebe, an der Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne, der Vervollkommnung der Arbeitsrechtsverhältnisse zu sichern. Im Rahmen ihrer

Arbeitsrechtsverhältnisse nehmen die Werktätigen ihr R. entsprechend den Grundsätzen des Gesetzbuches der Arbeit vor allem durch die Gewerkschaften und ihre leitenden Organe, aber auch direkt wahr. Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben u. a. das Recht, an der Ausarbeitung der betrieblichen Pläne mitzuwirken und vom Betriebsleiter Rechenschaft über den Stand der Planerfüllung zu fordern, im sozialistischen Wettbewerb die Gemeinschaftsarbeit zu organisieren und die Neuererbewegung zu fördern, die Betriebskollektivverträge mit auszuarbeiten und abzuschließen, Vorschläge zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Betrieb zu unterbreiten usw. Das R. wirkt auch in den sozialistischen Produktionsgenossenschaften. So hat jedes Mitglied das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, sich zu allen Fragen des genossenschaftlichen Lebens zu äußern und entsprechende Anträge zur Beschlußfassung einzubringen sowie darüber abzustimmen (-> *genossenschaftliche Demokratie*). Es wählt die leitenden Organe der Genossenschaft sowie die verschiedenen Kommissionen in den Mitgliederversammlungen und kann selbst in sie gewählt werden usw. Das einzelne Mitglied übt in der Mitgliederversammlung als dem höchsten Organ der Produktionsgenossenschaft zusammen mit allen anderen Mitgliedern die Leitungs- und Eigentumsbefugnisse über das sozialistische Eigentum aus. -> *Grundrechte und Grundpflichten der Bürger*

Recht der sozialistischen Landeskultur: Rechtsnormen zur planmäßigen Entwicklung der sozialistischen Landeskultur als Komplex gesellschaftlicher Maßnahmen und Beziehungen zur sinnvollen Gestaltung der natürlichen Umwelt und zum wirksamen Schutz der Natur. Das Ziel besteht in der Erhaltung, Verbesserung und effektiven Nutzung